Vorwort

Der Art 12 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gab Anlass, die gesetzlichen Erwachsenenschutzregelungen der Vertragsstaaten kritisch zu hinterfragen und diese auf ihre Konventionskonformität hin zu prüfen. Die Konvention verfolgt ua das Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt all seiner Entscheidungen zu rücken. Diese Sichtweise, welche mit der Entwicklung zu einem sozialen Modell bzw einem bio-psycho-sozialen Verständnis von Behinderung einhergeht, soll das Bewusstsein über Menschen mit Behinderungen in den Augen von nicht behinderten Menschen weg von einem auf Fürsorge bezogenen, paternalistischen Denken führen. Das gegenständliche Werk stellt das Erwachsenenschutzrecht in den Rechtsordnungen von Österreich und Deutschland (kontinentaleuropäische Rechtskreise, Civil Law) den Regelungen in der Rechtsordnung von New South Wales (Australien; angloamerikanischer Rechtskreis, Common Law) gegenüber. Die nationalen Systeme der rechtlichen Handlungsfähigkeit sowie die verschiedenen Ausgestaltungen werden näher beschrieben. Dabei finden zwei Formen besondere Beachtung: Die Geschäftsfähigkeit bzw die capacity to enter contracts and similar transactions und die Einsichtsfähigkeit, die Urteilsfähigkeit bzw die Entscheidungsfähigkeit (Österreich), die Einwilligungsfähigkeit (Deutschland) und die capacity to consent (Australien - New South Wales) werden auf ihre einzelnen Elemente hin untersucht. Der Begriff der Fähigkeit bzw der capacity werden im Sinne einer rechtlich verliehenen Handlungsmöglichkeit hinsichtlich ihrer Aktualität kritisch hinterfragt. Da der Begriff zu Missverständnissen und unrichtigen Zuschreibungen führen kann, wurden alternative Vorschläge erarbeitet.

Ein Wunsch spielte bisher im rechtlichen Rahmen eine eher untergeordnete Rolle. Die Beachtung eines Wunsches einer Person mit Behinderung in Form der Wunschermittlungspflicht (Österreich), der Wunschbefolgungspflicht (Deutschland) und der Beachtung der individuellen *views* bzw *expression of a wish* (New South Wales) nehmen einen zentralen und ausschlaggebenden Aspekt ein und bilden einen wesentlichen Anknüpfungspunkt für die Anerkennung der Entscheidungen einer Person.

Das Werk richtet sich an alle, die Interesse an der rechtlichen Handlungsfähigkeit sowie der rechtlichen Entscheidungsfindung einer Person im Rahmen des Erwachsenenschutzes haben. Zusätzlich soll die Forschungsarbeit zur Bewusstseinsbildung im Sinne der Konvention beitragen und das Verständnis bzw die Empathie für die persönlichen Entscheidungen einer Person verfeinern

An dieser Stelle möchte ich all jenen meinen Dank aussprechen, die mich während der gesamten Studienzeit und im Rahmen der Erstellung der Dissertation unterstützt haben.

Allen voran gilt mein Dank dem Hauptbetreuer und Erstgutachter Univ.-Prof. Mag. Dr. *Michael Ganner*, der mich auf das Thema der gegenständlichen Arbeit aufmerksam gemacht hat. Er gab mir im Rahmen einer projektbezogenen Anstellung die Möglichkeit, mein Wissen zu vermehren und meine Erfahrungen zu erweitern. Ich danke ihm besonders für die selbstständige und selbstverantwortliche Arbeitsweise sowie das Vertrauen, das er mir entgegenbrachte. Er nahm sich stets die Zeit für Gespräche und unterstützte mich mit konstruktiven Hinweisen. Ich danke ihm auch für seine Freundschaft und die wegweisenden Gespräche sowie den respektvollen menschlichen Umgang. Ein herzliches Dankeschön!

Dem Zweitgutachter Assoz. Prof. Mag. Dr. *Simon Laimer*, LL.M., danke ich für die unkomplizierte und rasche Begutachtung. Ebenfalls danke ich Prof. Laimer für sein freundliches und hilfsbereites Wesen.

Ebenfalls gilt mein Dank meinem Freund Sebastian, meiner lieben Freundin Adele, meiner Kollegin Katharina und besonders meinem Kollegen Alexander für den motivierenden sowie pragmatischen Beistand.

Ganz besonders möchte ich auch meiner Oma *Frida*, meiner Schwester *Lisa* und meinen Eltern, *Helmut* und *Liebgard*, die mir meine Ausbildung ermöglichten und mich stets unterstützten, danken.

Innsbruck, Dezember 2018

Eva Nachtschatt